

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

35.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Und zu dieser neu angerichteten Almosen-Ordnung ist die Amts-Stadt Glaucha / so viel diese beyden No. VIII. und IX. specificirte Puncte betrifft / (welche auch schon zuvor eigentlich keine Connexion mit dem Waisen-Hause gehabt) mit gezogen worden; und ist die Einrichtung / (hier von beyläufig auch einigen kurzen Bericht zu geben) nachfolgende.

35.

Es ist zuvörderst hiezu ein Collegium formiret / dabey einer von der Königlichen Regierung das Directorium führet. Die Assessores aber sind / einer aus der Königl. Cammer / einer aus dem Consistorio / von der Universität / vom Stadt-Magistrat / aus den Thal-Gerichten / ein Prediger aus der Dom-Kirche / aus der Kirche zu u. l. Frauen / zu St. Ulrich / zu St. Moriz / zu Glaucha / und auf dem Neumarkt.

Zu der aufgerichteten allgemeinen Almosen-Cassa müssen alle Einwohner / ohne Unterscheid der Religion und Nation / das ihrige contribuiren: wie denn die Collecte dazu alle Monate von Hause zu Hause / von Eigenthums-Herren und Mieth-Leuten / durch gewisse Personen eingesamlet wird / zu welcher ein ieder bey'm Anfange sich zu erklären ersuchet worden / und alljährlich ersuchet werden wird / wieviel er das Jahr durch monatlich zu geben gedencke / welches denn auch in ein gewisses Buch eingeschrieben wird.

Auch sind zu dieser allgemeinen Almosen-Cassa einige

einige Spenden gezogen: ingleichen wenn ein neuer Königl. Bedienter bey der Regierung/ Cammer und Consistorio / desgleichen bey der Universität / Stadt-Magistrat und Thal-Gerichten &c. bestellet wird / gibt derselbe bey dem Eintritt etwas nach Belieben zu dieser Cassa: Item was zu Rathhause und bey andern Gerichten per sententiam ad pios usus erkannt oder für Dispensation in gemeinen Policen-Sachen z. E. bey Hochzeiten / Kind-Taufen / Begebrüßnissen erlegt wird / so es nicht über zwanzig Thaler ist: item wenn bey dem Consistorio die öffentlichen Aufgeböthe statt drey-mal zu ein- oder zweymal gemindert / oder Privatscopulationes concediret werden / wird dafür etwas zur Armen-Cassa gezahlet. Ein Candidatus Ministerii gibt auch etwas ad Cassam; gleichfalls wird eine Collecte bey den Studiosis an den Tischen gesamlet.

Von der Königl. Cammer / von der Cämmerey und Thal-Gerichten / wie auch aus den Arariis der Kirchen sammt und sonders / wird ein Ansehnliches contribuïret. Was in den Büchsen auf Hochzeiten / Doctoraten und dergleichen Conviviis gesamlet wird; item was die Tauf-Pathen in die bey dem Tauf-Actu gesetzte Becken einlegen / und was Proclamandi aus freyen Willen geben / fließet auch in diese Cassam ein / wie nicht weniger die Strafen / so zu erlegen sind auf den Fall / daß Braut und Bräutigam nicht zu gesetzter Zeit zur Trauung / oder die Pathen zur Taufe in die Kirche.

E

che

che kommen: item die Strafen/ so auf das Fluchen und Schiessen gesetzt sind; ingleichen darauf/ wenn Zech-Gäste an Sonn- und Fest-Tagen gesetzt werden/ oder an Werkel-Tagen bis über neun Uhr sitzen bleiben; also auch/ wenn Musicanten an Sonn- und Fest-Tagen aufwarten/ oder an Werkel-Tagen bis über neun Uhr solches thun. So wird auch zu dieser Cassa gezogen/ was in öffentlichen Gast- und Wirths-Häusern oder andern solchen Orten in die affigirten Büchsen gelegt wird/ und dergleichen mehr.

Das zu diesem Werke verordnete Collegium, davon kurz zuvor gedacht/ kömmt alle Montage des Nachmittags zusammen/ zu deliberiren und zu ordnen/ was die Nothdurft desselben erfordert.

Dieses Collegium hat zwei Personen bestellt/ welche täglich von neun bis elf Uhr vormittags/ und von zwey bis fünf Uhr nachmittags auf dem Almosen-Amte sind/ das einkommende Geld von den Einnehmern in Empfang nehmen/ und bis zu nächster Zusammenkunft des Collegii in Verwahrung behalten/ Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen/ den einheimischen Armen das verordnete Wochen-Geld/ auch den Fremden etwas/ nach gemachter Anordnung/ reichen/ wenn ihnen etwas bedenkliches vorkömmt/ solches vor den Herrn Directorem oder vor das gesammte Collegium bringen/ und sich daselbst Raths erholen/ auch ihre etwa habende Monita Puncts-weyse in Schriften übergeben/ und alle Monate ihre Rechnung vor dem Collegio ablegen.

Die

Diese haben auch die Inspection über sechs Armen- Voigte / daß dieselben ihr Amt recht verrichten / welches darinnen bestehet / daß sie / ein ieder in seinem assignirten Theile / die Gassen fleißig begehen / und zusehen / daß kein Bettler zu einiger Zeit bettele; ingleichen daß sie die Herbergen öfters visitiren / die faulen und starcken Bettler anzeigen / daß sie zum Zucht- Hause gebracht werden; sich fleißig nach dem Zustande armer / kranker / preßhafter Leute erkundigen / und den Administratoribus anzeigen / auch in andern dergleichen Verrichtungen mehr.

Den fremden Bettlern wird von den Thorwärttern angedeutet / daß sie sich vormittags um neun Uhr / und nachmittags um zwey Uhr in das genannte Betz- Haus auf dem Peters- Berge verfügen sollen / da ein gewisser Studiosus zu ihrer Unterweisung im Christenthum / und mit ihnen zu beten bestellet ist; worauf sie durch einen Armen- Voigt zu den Administratoribus in die Stadt und wieder hinaus geführt werden sollen.

Die Austheilung an einheimische Armen geschieht Donnerstags und Freytags nachmittags um drey Uhr / dazu denn die Percipienten sich müssen angegeben haben und eingeschrieben seyn. Im Fall sich nichts desto weniger einer auf dem Betteln betreten lassen sollte / soll nach Befinden der Umstände / der Person / des Alters &c. gegen denselben verfahren werden.

Die Kranken sollen vom Stadt-Physico und

Land- wie auch Stadt-Chirurgo besucht/ ohne Entgelt curiret/ und ihnen die benöthigte Medicamenta frey gereicht/ auch sie zu desto besserer Verpflegung ins Hospital aufgenommen werden.

Wegen der armen Jugend ist die Versehen geschehen/ daß zu ihrer Unterrichtung in einem jeden Viertel der Stadt Halle/ wie auch in den Vorstädten/ wo dergleichen noch nicht sind/ Armen-Schulen angelegt/ und die dazu bestellte Præceptores aus der Armen-Cassa salariret werden.

Von diesen und andern Stücken mehr ist ausführlichere Nachricht in der von Sr. Kön. Maj. confirmirten Almosen-Ordnung zu finden/ welche man beym hiesigen Almosen-Rathe im Druck haben kan. Gegenwärtiges aber habe bey dieser Gelegenheit bey No. VIII. und IX. davon zu melden für gut befunden.

36.

Es haben Ew. Gn. Dero Schreiben mit zwey Exempeln der über diese Anstalten waltenden besondern Göttlichen Providenz zu schliessen beliebet/ und dabey nicht unterlassen zu gedencken/ daß Sie solche Exempel aus einer sehr grossen Anzahl derrer/ so Ihnen von gleicher Art bekant seyn/ genommen.

Ob ich nun wol/ so viel Dero Person betrifft/ nicht von nöthen hätte/ Ihnen dergleichen Exempel mehrere hier anzuführen/ indem ich Denen selben solche bereits grossen Theils mündlich erzählet

let